

amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr

nr. 21 / 1.10.1979

RAHMENORDNUNG
FÜR SCHULPRAKTISCHE STUDIEN
gemäß LABG vom 29. 10. 1974
in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. 3 . 1975

1) Definition

Schulpraktische Studien sind alle Studienveranstaltungen, die wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis im Bereich der Erziehungswissenschaft, der Fachdisziplinen und der Unterrichtsfächer integrieren. Sie ermöglichen, das Tätigkeitsfeld des Lehrers in der Praxis zu beobachten, zu analysieren und eigenen Unterricht zu erproben. Schulpraktische Studien vollziehen sich in enger Zusammenarbeit von Lehrenden der Hochschule, Studierenden, Lehrern (Mentoren) und Schulverwaltung. Orte schulpraktischer Studien sind demnach Schule und Hochschule.

2. Allgemeine Zielsetzungen, Intentionen und Aufgaben schulpraktischer Studien

2.1 Schulpraktische Studien verfolgen das Ziel:

- o die Schulwirklichkeit kennenzulernen;
 - o erziehungswissenschaftliche, allgemeindidaktische und fachdidaktische Methoden zur Analyse der Schulwirklichkeit in ihren wechselseitigen Bezügen kennenzulernen;
 - o diese Methoden und entsprechende Erkenntnisse auf die Schulwirklichkeit anzuwenden;
 - o die Studierenden anzuleiten, Erscheinungen der erfahrenen Erziehung und des Unterrichts in ihren pädagogischen, historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erkunden, zu reflektieren und zu interpretieren;
 - o Studierende in wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung mit erfahrener Erziehung und Unterricht zu einem Problembewußtsein zu führen und erfahrene praktische Entscheidungen
-

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
von der Presse- und Informationsstelle der PH Ruhr
46 Dortmund, Lindenmannstraße 66-68, Telefon 129031
Verantwortlich: Klaus Conner

- o auf dem Hintergrund der Theorie zu analysieren;
- o die Studierenden Erfahrungen mit der Umsetzung eigener theoretischer Entscheidungen in der Praxis sammeln zu lassen;
- o Probleme und Anregungen aus der erfahrenen Unterrichtswirklichkeit in Fragen an die Bezugswissenschaften umzusetzen.

Erfahrung und wissenschaftliche Reflexion des Tätigkeitsfeldes des Lehrers dienen der Grundlegung von Studium und Lehre und können sowohl den Lehrenden der Hochschule als auch den Lehrern neue Sichtweisen ihrer Arbeit eröffnen.

2.2 Schulpraktische Studien haben primär nicht die Aufgabe, den Studierenden in die praktische Arbeit eines Lehrers bereits einzuüben, da dies Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist. Auch sollen sie dem Studierenden keine endgültige Selbstprüfung seiner Eignung für den Beruf des Lehrers abverlangen; jedoch können Erkenntnis-, Reflexions- und Lernprozesse eingeleitet werden, die zur Entwicklung notwendiger Qualifikationen des zukünftigen Lehrers geeignet sind.

Beratende Gespräche zwischen den Praktikanten, dem Lehrenden der Hochschule und dem Mentor können dem Lehramtsstudenten für eine erste Beurteilung der Richtigkeit seiner Berufswahl, auch im Hinblick auf die gewählte Schulstufe, hilfreiche Aufschlüsse geben.

3. Inhalte und Qualifikationen

3.1. Die Studienordnungen bilden auch den Rahmen für die möglichen Inhalte von schulpraktischen Studien, die ihre konkrete Ausprägung insbesondere in folgenden Bereichen der Schulwirklichkeit finden:

- o den konkret dieser Schule vorgegebenen Rahmenbedingungen;
- o dem komplexen Beziehungsgefüge der Schülergruppe sowie den Bedingungen des sozialen Umfeldes und den Individuallagen einzelner Schüler;
- o den Arbeitsbedingungen des Lehrers;
- o den Richtlinien und Lehrplänen, Stoffplänen, Unterrichtsinhalten und ihrer Legitimation;
- o der Anwendung lernpsychologischer Erkenntnisse auf die Motivation der Schüler und die Unterrichtsorganisation;
- o den Wechselwirkungen von Lehrer- und Schülerverhalten;
- o den Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten;
- o den Didaktik-Modellen; Lernen in Unterricht und Freizeit;
- o der Planung, Durchführung und Reflexion von kleineren Unterrichtsvorhaben;

- o der Problematisierung der Leistungsbeurteilung;
- o dem Medieneinsatz;
- o der Eingewöhnung in kollegiale Formen der Zusammenarbeit, Erprobung von Teamarbeit, Mitbestimmung und Mitwirkung in der Schule.

Die Analyse dieser Bereiche ist nicht nur Inhalt der schulpraktischen Studien, sie ist ständige Aufgabe eines jeden Lehrers. In der Phase der schulpraktischen Studien kann sie nur den Charakter der Einführung haben. Aus den daraus entstehenden Grunderfahrungen können weitere Studien, Vorbereitungsdienst, schulische Erfahrung und Lehrerfortbildung aufbauen.

3.2 In der Auseinandersetzung mit Problemen der Schulwirklichkeit sollen die Studenten lernen, Unterricht zu analysieren, zu planen und zu erproben. In diesem Zusammenhang sollen sie befähigt werden,

- o den erfahrenen Unterricht in seinen wesentlichen Dimensionen auch unter den Bedingungen eines Praktikums - zu erfassen;
- o das soziale Umfeld sowie den Bedingungsrahmen für Erziehung und Unterricht im Rahmen des Möglichen zu analysieren und sachangemessen darzustellen;
- o Unterrichtsinhalte auf ihre fachliche und pädagogische Legitimation zu überprüfen;
- o Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und zu analysieren und Sensibilität für die Wirkung des eigenen Verhaltens auf die Schüler zu entwickeln;
- o Verhaltens- und Lernstörungen der Schüler zu erkennen;
- o kollegial zusammenarbeiten;
- o sach- und schülerangemessene Kommunikationsformen im Unterricht zu erkennen und zu erproben.

Auch hier muß betont werden, daß schulpraktische Studien diese Qualifikationen nicht ausbilden, sondern nur anbahnen können.

4. Formen schulpraktischer Studien

4.1 die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen ¹⁾ durchgeführt:

Erziehungswissenschaftliches Tagespraktikum

Semesterbegleitendes Tagespraktikum während des Grundstudiums. (Die Durchführung als Kompaktveranstaltung ist in besonderen Fällen möglich).

1) In der Diskussion der Studienreformkommission in Nordrhein-Westfalen haben diese Formen folgende Bezeichnung: Schulpraktische Studien I = Erziehungswissenschaftliches Tagespraktikum, Schulpraktische Studien II = Fünfwochiges Schulpraktikum, Schulpraktische Studien III = Fachdidaktisches Tagespraktikum

Seiten 4 und 5
nicht vorhanden

5.5 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulpraktischer Studien sind zwar vornehmlich Aufgabe der Hochschule, doch können schulpraktische Studien nur dann ihren Sinn erfüllen, wenn die beteiligten Partner (Hochschule, Schule, Schulverwaltung, außerschulische Institutionen) vertrauensvoll zusammenarbeiten. In allen Phasen schulpraktischer Studien sind die Mentoren einzubeziehen. Die Hochschule bemüht sich um einen Ausbau des Kontaktstudienangebotes für Lehrer.

5.6 Die große Anzahl der Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, und ihre regionale Dichte zwingen dazu, die Regionen, in denen schulpraktische Studien der jeweiligen Hochschule durchgeführt werden können, gegenseitig abzugrenzen. Die Regionen sind so zu schneiden, daß neben den Ballungszentren auch ländlich strukturierte Gebiete einbezogen sind, um die Vielfalt der sozialen Bedingungen auch in schulpraktischen Studien zum Tragen kommen zu lassen. Die Standorte der Hochschulen sind zumeist auch Standorte von Ausbildungseinrichtungen der zweiten Ausbildungsphase, die in noch stärkerem Maße als die Hochschule auf Ausbildungsschulen angewiesen sind. Deshalb erfolgt eine Abstimmung und regionale Streuung.

Die Region der in Frage kommenden Schulen ist bei der Zentralstelle für schulpraktische Studien (Praktikumsbüro) einzusehen.

6. Zusammenarbeit mit dem Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer bei den schulpraktischen Studien

Die Ausbildung der Lehrer gliedert sich in zwei Phasen - Studium und Vorbereitungsdienst - mit der gleichen Zielsetzung, den zukünftigen Lehrer auf seine Aufgaben vorzubereiten, jedoch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Die oben angesprochene gemeinsame Zielsetzung schulpraktischer Studien macht in besonderer Weise die Zusammenarbeit zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung notwendig. Insbesondere können durch Einladungen an Lehrende der Hochschule und Fachleiter in den Ausbildungsgruppen der Seminare und der Hauptseminare und in der Fachgruppe des Gesamtseminars Themen zur Planung und Durchführung von Unterricht gemeinsam behandelt werden.

7. Nachweis schulpraktischer Studien und Anrechenbarkeit auf die Lehramtsstudien

7.1 Der Begriff der erfolgreichen Teilnahme an schulpraktischen Studien beinhaltet sowohl die regelmäßige Teilnahme als auch die Beteiligung an Unterrichtsplanung und -durchführung. Die Möglichkeit, schulpraktische Studien in einen fachdidaktischen Leistungsnachweis des Hauptstudiums einzubeziehen, regeln die Studienordnungen. Für den Erwerb der Qualifikationen für diesen Leistungsnachweis gilt § 7.7.2, der jeweiligen Studienordnung.

7.2 Die Anrechnung schulpraktischer Studien auf das Studium der Erziehungswissenschaften und der Fächer regeln die jeweiligen Studienordnungen.

7.3 Bei der Meldung zur ersten Staatsprüfung für alle Lehramter sind die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß den jeweiligen Studienordnungen vorzulegen 1).

8. Sonderregelungen des Fachbereichs II (Sondererziehung und Rehabilitation) gemäß seiner Studienordnung

8.1 Vor Aufnahme der Studien für das Lehramt für Sonderpädagogik (spätestens vor Beginn des dritten Semesters) hat der Bewerber gemäß § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sollen an einer Sonderschule abgeleistet werden, die der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen. Das Praktikum steht unter der Leitung des zuständigen Schulleiters. Nähere Informationen erteilt die Studienberatung des Fachbereichs II.

8.2 Das Studium der Erziehungswissenschaft, des Lernbereiches der Primarstufe oder des Unterrichtsfaches richtet sich nach der jeweiligen Studienordnung der Primarstufe oder der Sekundarstufe I. Hinsichtlich des Stufenbezuges wird auf die Studienberatung verwiesen. Die Studieninhalte der Studiengänge Erziehungswissenschaft, der Lernbereiche der Primarstufe und der Unterrichtsfächer werden in den jeweiligen Studienordnungen ausgewiesen. Dabei gilt folgende Abweichung: Für Studenten, die das Lehramt für Sonderpädagogik anstreben, entfällt das Blockpraktikum im Lernbereich bzw. Unterrichtsfach.

8.3 Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums.

Gefordert werden im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation:

- a) Zwei Tagespraktika in Schulen der beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder die Teilnahme an zwei vom Fachbereichsrat als gleichwertig anerkannten und als solche angekündigten Veranstaltungen.
- b) Je ein vierwöchiges Schulpraktikum an Sonderschulen (Blockpraktikum), das in den beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen zu absolvieren ist.

Das Absolvieren der Tagespraktika oder der gleichwertigen Veranstaltungen bildet die Voraussetzung für die Teilnahme an den vierwöchigen Schulpraktika.

1) Dem Kultusminister wird empfohlen, bei einer Neufassung der Prüfungsordnungen die Verpflichtung zur Ableistung der schulpraktischen Studien I, II und III für alle Lehramter ohne Einschränkung aufzunehmen.

Die schulpraktischen Studien müssen durch Bescheinigungen nachgewiesen werden ; es können keine Leistungsnachweise durch sie erworben werden.

8.4 Schulpraktische Studien werden als Tagepraktikum (bzw. als gleichwertige Veranstaltung) und als vierwöchiges Schulpraktikum (Blockpraktikum) durchgeführt. Sie vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbständiges Handeln ; sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten. Tagespraktika können auch in Form von Kompaktveranstaltungen durchgeführt werden.